

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Verordnung (EU) 2017/1151 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typpgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008, ABl. Nr. L 175 vom 07.07.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1832, ABl. Nr. L 301 vom 27.11.2018 S. 1 erfolgte die verbindliche Einführung des neuen Testzykluses WLTP („Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test procedures“) für die Typprüfung neuer Modelle und neuer Motorvarianten ab dem 1. September 2017 und ab dem 1. September 2018 für neu zugelassene Fahrzeuge.

Der neue dynamische Testzyklus WLTP löst den NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) mit veränderten Testbedingungen als Standard für die Zulassung neuer Fahrzeugmodelle ab.

Der WLTP-Testzyklus soll die Lücke zwischen den offiziellen Herstellerangaben zum Kraftstoffverbrauch und den tatsächlichen Verbrauchswerten auf der Straße vermindern. Der WLTP-Testzyklus ist deutlich dynamischer, da mehr Beschleunigungs- und Bremsvorgänge vorgesehen sind. Zudem liegen die mittlere Geschwindigkeit und die Höchstgeschwindigkeit im neuen Testverfahren höher, und es werden Gewichtsklassen, Ausstattungsvarianten (Sonderausstattung), Aerodynamik und Bordnetzbedarf (Ruhestrom) berücksichtigt.

Es sind von den Kraftfahrzeugherstellern nicht nur der Verbrauchswert für eine bestimmte Ausstattungsvariante anzugeben, sondern auch für jede Ausstattungsvariante, die konfigurierbar ist.

Das WLTP-Verfahren soll durch die strengeren Prüfbedingungen den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein genaueres Bild über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihres Fahrzeugs vermitteln.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 1):

§ 1 wird im Hinblick auf die geltenden Richtlinien aktualisiert und der Anwendungsbereich bezüglich Informationskampagnen für Verbraucherinnen und Verbraucher über die Einführung des WLTP und seiner Folgen für die Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte erweitert.

#### Zu Z 2 und Z 3 (§ 3 Z 6 und Z 7):

In § 3 Z 6 wird die Wortfolge „offizieller Kraftstoffverbrauch nach NEFZ“ durch die Wortfolge „offizieller Kraftstoffverbrauch nach WLTP“ ersetzt, womit der neue dynamische Testzyklus WLTP („Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test procedures“) den Testzyklus NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) ablöst.

In § 3 Z 7 wird die Wortfolge „offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen nach NEFZ“ durch die Wortfolge „offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WLTP“ ersetzt, wobei auch hier der Testzyklus WLTP mit den neuen Testbedingungen dem NEFZ nachfolgt.

#### Zu Z 4 und Z 5 (§ 5 Abs. 1 Z 2):

Im Leitfaden über Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen ist die Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauches nach WLTP anzuführen. Gemäß der Empfehlung (EU) 2017/948 zur Verwendung von nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge typgenehmigten und gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerten bei der Bereitstellung von Verbraucherinformationen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG, ABl. L 142 vom 31.05.2017 S. 100 Punkt 5, sollten dann, wenn unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefasst werden, die angegebenen Werte die desjenigen Einzelfahrzeugs sein, das innerhalb der Gruppe die höchsten Werte aufweist. Damit sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern möglichst realitätsnahe Informationen zu jedem neuen Personenkraftwagen bzw. zur Spannweite der möglichen Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte gegeben werden können.

**Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 Z 3):**

Der im Zuge des Genehmigungsverfahrens jeweils ermittelte kombinierte Kraftstoffverbrauch bzw. der in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder der im Einzelgenehmigungsbescheid angegebene Wert für jeden Kraftstofftyp soll jeweils nach dem Testzyklus WLTP aufgelistet werden. Bei nach dem WLTP typgenehmigten Fahrzeugen werden Werte für „niedrige“, „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ Geschwindigkeit sowie „kombinierte“ und „gewichtete, kombinierte“ Werte erfasst. Der Vergleichbarkeit wegen sollten den Verbraucherinnen und Verbrauchern zumindest die „kombinierten“ Werte der anwendbaren Prüfmethode bereitgestellt werden.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 5):**

Der vom Händler zu jeder Fabrikmarke eines Kraftwagens angebrachte Aushang oder Anzeige hat für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste die Handelsbezeichnung und den numerischen Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauches bzw. Stromverbrauches nach WLTP zu enthalten.

**Zu Z 8 (§ 7):**

Die Überschrift des § 7 „Angaben über Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen in Werbeschriften“ wird um die Wortfolge „und Informationskampagnen“ erweitert. Es sollten alle Beteiligten Informationskampagnen durchführen oder zu solchen beitragen, damit einerseits die Verbraucherinnen und Verbraucher die Folgen des Übergangs zum WLTP in vollem Umfang verstehen, und andererseits, um zu erklären wie sich das neue Prüfverfahren auf die Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte auswirkt. An den Informationskampagnen sollten öffentliche Behörden, Verbraucherverbände, Umweltverbände und Nichtregierungsorganisationen, Fahrervereinigungen und die Automobilindustrie beteiligt sein.

**Zu Z 9 (§ 7 Z 3):**

In den Angaben über Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen in Werbeschriften und Informationskampagnen müssen die offiziellen Kraftstoffverbrauchs- bzw. Stromverbrauchswerte und CO<sub>2</sub>-Emissionen für alle in der Werbeschrift genannten unterschiedlichen Fahrzeugmodelle nach WLTP angegeben werden.

**Zu Z 11 (§ 7 Z 5 bis 10):**

Z 5: Wird auf Werbematerial auf ein bestimmtes Modell bzw. eine bestimmte Version oder Variante eines neuen Personenkraftwagens verwiesen, sind der offizielle Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte des Fahrzeugs, auf das sich das Werbematerial bezieht, anzugeben. Wird mehr als ein Modell genannt, sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte aller Fahrzeuge, auf das sich das Werbematerial bezieht, oder die Spanne zwischen dem schlechtesten und dem besten Wert aller Fahrzeuge, auf die sich das Werbematerial bezieht, auszuweisen. Bei Fahrzeugen, die nach dem WLTP typgenehmigt wurden, sollten der schlechteste und der beste Wert die Werte von neuen, am Markt erhältlichen Personenkraftwagen widerspiegeln, die in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen sind.

Z 6: Elektronisches Werbematerial, mit dem Verbraucherinnen und Verbraucher mittels Online-Fahrzeugkonfiguratoren ein gewünschtes Fahrzeug nach individuellen Präferenzen zusammenstellen können, soll deutlich die Unterschiede der gewählten Ausrüstung im Hinblick auf die Auswirkung der Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte aufzeigen.

Z 7: Potentielle Verbraucherinnen und Verbraucher sollen über die Änderungen bei den Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerten sowie über die Vorteile und Folgen der WLTP-Umstellung umfassend informiert werden, bevor sie sich für den Fahrzeugkauf entscheiden.

Z 8: Bei nach dem WLTP typgenehmigten Fahrzeugen werden Werte für „niedrige“, „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ Geschwindigkeit sowie „kombinierte“ und „gewichtete, kombinierte“ Werte erfasst. Der Vergleichbarkeit wegen sollten den Verbraucherinnen und Verbrauchern die „kombinierten“ Werte der anwendbaren Prüfmethode bereitgestellt werden.

Z 9: Werden den Verbraucherinnen und Verbrauchern nichtharmonisierte Prüfprotokolle bereitgestellt, die auf freiwilligen Regelungen der Hersteller beruhen, muss umfassend darüber aufgeklärt werden, dass diese Werte auf nichtharmonisierten Prüfprotokollen beruhen und lediglich der Information dienen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollten darauf hingewiesen werden, dass für den Vergleich des Kraftstoffverbrauches oder der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen Werte herangezogen werden sollten, die nach einem harmonisierten EU-Prüfprotokoll gemessen und typgenehmigt wurden so wie sie auf [www.autoverbrauch.at](http://www.autoverbrauch.at) dargestellt sind.

Z 10: Damit die Verbraucherinnen und Verbraucher die Folgen des Übergangs zum WLTP in vollem Umfang verstehen, sollten alle Beteiligten Informationskampagnen durchführen oder zu solchen beitragen, um zu erklären, wie sich das neue Prüfverfahren auf die Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte auswirkt.

**Zu Z 13 (§ 9 Abs. 2):**

Das Inkrafttreten der geänderten Paragraphen §§1,3,5,6,7 und 9 sowie der Anhang wird mit 1. Jänner 2020 festgelegt.